

Merkblatt Konsultation

- zur Anerkennung von äquivalenten Supervisions-Weiterbildungen und
- zur Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung

(Standards Freising 2014 E. Anerkennung von Äquivalenten/ E.3 + E. 4)

1. Grundlage

Weiterbildungen in Supervision und Kursleitung, die nicht in der Sektion KSA erworben wurden, aber dem KSA-Verständnis von Supervision und Kursleitung vergleichbar sind, können in einer Konsultation mit der Weiterbildungskommission anerkannt bzw. teilweise anerkannt werden (Standards E 3).

Die Zulassung zur Kursleitungsweiterbildung für Antragstellende, die nicht die in den Standards unter C. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann ebenso in einer Konsultation erfolgen (Standards E 4).

2. Ziel

In der Konsultation prüft die Weiterbildungskommission, ob bzw. wie die bislang erworbene/n Weiterbildung/en mit den Anforderungen der Standards der KSA kompatibel ist/sind. In der Konsultation wird der persönliche Lernweg des Antragstellers bzw. der Antragstellerin gewürdigt und mit den Lernzielen der KSA verglichen und eingestuft. Die Weiterbildungskommission stellt den Weiterbildungsstand des betreffenden Antragsstellers/der betreffenden Antragsstellerin für weitere KSA-Kolloquien verbindlich fest.

3. Verfahren

3.1. Der Antrag ist an die Weiterbildungskommission zu richten;
derzeit bei Dr. Bernhard Barnikol-Oettler, Evang. Seelsorge Klinikum
Großhadern, Marchioninstr. 15, 81377 München, Tel. 089/44007-4554;
email: bernhard.barnikol-oettler@med.uni-muenchen.de

3.2. Die Weiterbildungskommission lädt zu einer Konsultation ein.

Folgende schriftlichen Unterlagen, die nach dem jeweiligen Weiterbildungsstand des/der Antragstellers/Antragstellerin zu modifizieren sind, sind dazu einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf, sowie eine Darstellung, aus der die persönliche, seelsorgliche und supervisorische Entwicklung und der gegenwärtige Stand erkennbar wird
- tabellarische Übersicht des Werdegangs (Ausbildungen und Berufstätigkeiten)
- Auflistung der Selbsterfahrungseinheiten anderer Weiterbildungen
- Nachweis/e über die Teilnahme an Seelsorgekursen; falls vorhanden Berichte(z.B. Schlussbericht, Kursbericht)
- die Begründung des Aufnahmewunsches in die KSA-Weiterbildung

- zwei Beispiele des eigenen supervisorischen Arbeitens bzw. der eigenen supervisionsbezogenen Reflexion in Form eines Prozessberichtes. Zusätzlich kann eine schriftliche Arbeit aus dem Weiterbildungsweg eingereicht werden.
- Ausführliche Darstellung des eigenen pastoralpsychologischen Supervisionsverständnisses
- Auflistung gegebener Supervisionen
- Auflistung empfangener Supervisionen
- Beleg über die Überweisung der Konsultationsgebühr.
Die Gebühr für das Konsultationsgespräch beträgt Euro 200.--.:
Bankverbindung: Geschäftsstelle der DGfP **Evangelische Bank**
BIC: GENODEF1EK1 IBAN: DE77520604100003400700
Stichwort: »Konsultation WBK-KSA NN«.

Außerdem sind die entsprechenden anderen Merkblätter der Weiterbildungskommission vergleichend mit einzubeziehen.

3.3. Die Konsultation dauert 90 Minuten: 75 Min. inhaltliche Arbeit; 15 Min. Ergebnisfindung und Mitteilung

3.4. An der Konsultation nehmen der/die Antragstellende und 4 Mitglieder der Weiterbildungskommission teil. Mindestens zwei Mitglieder haben das eingereichte Material vorab gelesen; davon hat ein Mitglied einen kurzen Bericht über das Material verfasst. Der Bericht kann Fragen oder Hinweise beinhalten, die im Gespräch zu klären sind. Ein Mitglied der Weiterbildungskommission begrüßt die Anwesenden und moderiert das Gespräch. Ein anderes Mitglied der Weiterbildungskommission verfasst ein Protokoll der Konsultation.

3.5. Die letzten 15 Minuten des Gesprächs dienen der Ergebnisfindung ohne den/die AntragsstellerIn und der Mitteilung, in welchem Umfang die erworbenen seelsorglichen/supervisorischen Weiterbildungen mit welcher Auswirkung auf den weiteren KSA–Ausbildungsweg anerkannt werden. Die Teilnahme an einem KSA-Aufbaukurs ist laut Standards E.3. (S. 30) verbindlich, wenn bisher keine KSA-Kurserfahrungen gemacht wurden.

3.6. Das Protokoll wird unterschrieben von dem/der Protokollant/in und von dem Geschäftsführer der Weiterbildungskommission. Ein Exemplar erhält der/die AntragstellerIn innerhalb von sechs Wochen nach der Konsultation, ein Exemplar wird zu den Akten der Weiterbildungskommission genommen.

4. Wenn der/die AntragstellerIn nach Ablauf von 7 Jahren nach der Konsultation entsprechende Weiterbildungsabschnitte/Anerkennungsverfahren nicht eingeleitet hat, ist eine erneute Konsultation erforderlich.

Beschluss der Weiterbildungskommission am 31.10.2016